

Mehr
Durchblick
Leistungen für Brillen und Kontaktlinsen



Egal, ob Brille, Kontaktlinse, Lupe oder Lupenbrille – Sehhilfen sind für viele Menschen ein täglicher Begleiter.

Wenn es Ihnen schwerfällt, Gegenstände scharf zu sehen oder beim Lesen alles verschwimmt, ist eine Prüfung Ihrer Sehstärke und Ihrer Augengesundheit sinnvoll und wichtig. Diese Untersuchung kann Ihr Augenarzt durchführen. Liegt bei Ihnen eine Fehlsichtigkeit oder eine Erkrankung vor, wird Ihnen Ihr Augenarzt eine passende Sehhilfe oder Behandlung verordnen.

Kostenerstattung bei Sehhilfen aus der Grundversicherung

Aufwendungen für Sehhilfen erkennen wir bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren an. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erstatten wir Kosten für Brillen und Kontaktlinsen:

- bei schwerwiegenden Sehfehlern (siehe Kasten Seite 13)
- bei einem Fern-Korrekturausgleich einer Fehlsichtigkeit mit mehr als 6,00 Dioptrien beziehungsweise bei einer Hornhautverkrümmung (Astigmatismus) mit mehr als 4,00 Dioptrien.

Bei der erstmaligen Beschaffung einer Sehhilfe benötigen wir eine augenärztliche Verordnung. Für die Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung – also die Bestimmung Ihrer Brillenglasstärke. Diese wird in der Regel direkt von einem Augenoptiker

durchgeführt. Sollten Ihnen Kosten für die Refraktionsbestimmung entstehen, erkennen wir diese bis zu einer Höhe von 13 Euro an.

Bei Augenverletzungen oder Augenkrankungen erstatten wir Ihre Kosten für sogenannte therapeutische Sehhilfen. Bei therapeutischen und vergrößernden Sehhilfen benötigen wir immer eine augenärztliche Verordnung, in der Ihre Augenerkrankung oder Ihre Augenverletzung aufgeführt wird.

Wenn sich Ihre Sehstärke nicht ändert, erstatten wir Ihre Kosten für eine Neubeschaffung von Brillengläsern nach Ablauf von drei Jahren, bei weichen Kontaktlinsen nach zwei Jahren. Wenn sich Ihre Sehstärke oder Ihre Kopfform ändert, Ihre Sehhilfe unbrauchbar wird oder Sie sie verlieren, können wir Ihre Kosten für eine neue Sehhilfe bereits vor Ablauf der dreijährigen Mindestgebrauchszeit erstatten. ▶

Gut zu wissen

Brillen, Kontaktlinsen sowie vergrößernde und therapeutische Sehhilfen zählen zu den Hilfsmitteln. Sie dienen zur Verbesserung der Sehfähigkeit oder zur Rehabilitation von Sehstörungen.



Brillenfassungen erstatten wir nicht. Eine Ausnahme sind Fassungen von Schulsportbrillen bei vollzeitschulpflichtigen Personen. In diesen Fällen erkennen wir bis zu 52 Euro für die Fassung an.

Bitte beachten Sie bei Kontaktlinsen

Aufwendungen für Kontaktlinsen, mit denen Ihre Sehschärfe verbessert wird, erstatten wir bei bestimmten Indikationen. Für Kurzzeitlinsen sind Höchstbeträge vorgesehen. Kontaktlinsen-Pflegemittel zahlen wir ausschließlich bei Vorliegen einer Kontaktlinsen-Indikation bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Liegt keine Indikation für Kontaktlinsen vor, erstatten wir Ihnen die vergleichbaren Kosten für Brillengläser.

Wenn Sie Rechnungen für Kontaktlinsen bei uns einreichen, steht oftmals nur die Sehstärke der Kontaktlinsen auf der Rechnung. Um die Kosten für

Ihre Kontaktlinsen übernehmen zu können, benötigen wir Ihre Refraktionswerte – also die Werte beziehungsweise die Sehstärke, die Sie haben, wenn Sie eine Brille tragen. Lassen Sie Ihre Unterlagen also bitte vor der Einreichung durch Ihren Augenarzt oder Ihren Optiker ergänzen – je nachdem, welche Sehhilfe Sie beziehen, ist die Sehstärke unterschiedlich. Grund hierfür ist der Abstand zum Auge. So ist der Abstand zwischen Auge und Brille größer als der Abstand zwischen Auge und Kontaktlinse.

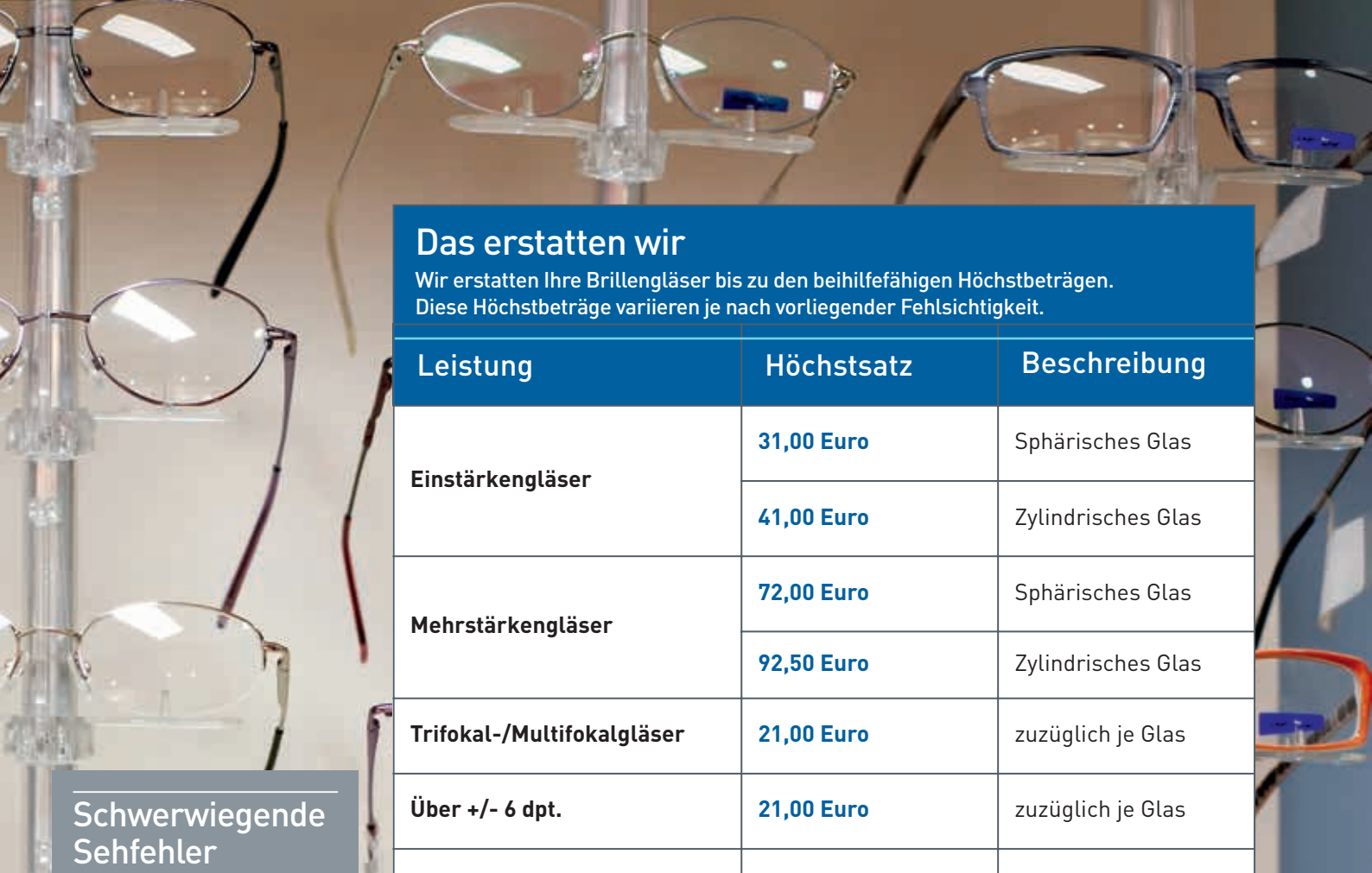
Unsere Angebote in der Zusatzversicherung

Sehhilfen sind häufig teuer. Die Kostenerstattung ist gleichzeitig eingeschränkt. Wir bieten Ihnen daher zwei Stufen an, um Ihren Versicherungsbedarf optimal zu ergänzen. Wenn Sie eine Sehhilfe benötigen, lohnt es sich, unsere Zusatzversicherung im Bereich Sehhilfen abzuschließen und damit

verbleibende Selbstbehalte zu reduzieren. Darüber hinaus erhalten Sie im Versicherungsjahr Leistungen bis zum Höchstsatz, auch bei gleichbleibender Sehschärfe und unabhängig davon, ob Sie eine Brille (Gläser und Fassung) oder Kontaktlinsen tragen.

Die genannten Erstattungs Voraussetzungen für Leistungen aus unserer Grundversicherung brauchen nicht vorliegen. Wichtig ist, dass Ihre Sehhilfe einen Refraktionswert aufweist – bei Ihnen also eine Fehlsichtigkeit besteht. Hier ist für die erstmalige Beschaffung keine augenärztliche Verordnung notwendig. Es genügt generell die Angabe der Refraktionswerte auf Ihrer Rechnung.

- **Ergänzungsstufe:** Aus der Ergänzungsstufe bezahlen wir für verbleibende Selbstbehalte bis zu 150 Euro je Schritt, also maximal 300 Euro je Versicherungsjahr bei Abschluss von zwei Schritten.



Das erstatten wir

Wir erstatten Ihre Brillengläser bis zu den beihilfefähigen Höchstbeträgen. Diese Höchstbeträge variieren je nach vorliegender Fehlsichtigkeit.

Leistung	Höchstsatz	Beschreibung
Einstärkengläser	31,00 Euro	Sphärisches Glas
	41,00 Euro	Zylindrisches Glas
Mehrstärkengläser	72,00 Euro	Sphärisches Glas
	92,50 Euro	Zylindrisches Glas
Trifokal-/Multifokalgläser	21,00 Euro	zuzüglich je Glas
Über +/- 6 dpt.	21,00 Euro	zuzüglich je Glas
Prisma	21,00 Euro	zuzüglich je Glas
Kunststoffgläser <ul style="list-style-type: none"> ■ bei bestimmten Indikationen ■ ab +6/-8 dpt. ■ Anisometropien ab 2 dpt. 	21,00 Euro	zuzüglich je Glas
Lichtschutzgläser <ul style="list-style-type: none"> ■ bei bestimmten Indikationen ■ ab +10 dpt. 	11,00 Euro	zuzüglich je Glas

Schwerwiegende Sehfehler

Ein schwerwiegender Sehfehler liegt vor, wenn beide Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung aufweisen – mindestens der Stufe 1 nach der Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Stufe 1 bedeutet, dass das bessere Auge trotz Brille oder Kontaktlinse nicht mehr als 30 Prozent Sehleistung erbringt.

Bitte beachten Sie

- ISH-Stufe: Mit der ISH-Stufe erhöhen wir Ihren Versicherungsschutz für Sehhilfen um weitere 150 Euro je Versicherungsjahr.
- Die Leistungen für Ihre Sehhilfen beantragen Sie mit einem Leistungsantrag. Wir benötigen eine Rechnung mit dem Bezugsdatum Ihrer Sehhilfe, Ihre Refraktionswerte sowie die Einzelleistungen – beispielsweise Fassung, Gläser, Reinigungs- und Pflegemittel. Eine Auftragsbestätigung oder Quittung reicht nicht aus.
- Die Leistungen der Ergänzungsstufe und der ISH-Stufe erfassen die Aufwendungen, die nach Abzug der Erstattungen aus unserer Grundversicherung, Ihrer gewährten Beihilfe und Leistungen eines Krankenversicherers oder eines sonstigen Kostenträgers verbleiben. Dies betrifft vor allem Versicherte, die ihre Beihilfe nicht von uns erhalten. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen zusammen mit dem Beihilfebescheid Ihres Beihilfeträgers bei uns ein.